

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 181/2004

Sitzung vom 14. Juli 2004

1067. Anfrage (Reduktion des EKZ-Stromtarifs)

Kantonsrätin Natalie Vieli-Platzer, Zürich, hat am 10. Mai 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Erneut hat der Verwaltungsrat der EKZ beschlossen, die Stromtarife neu zu gestalten und massiv zu reduzieren. Dabei geben die EKZ den Preisnachlass ihrer Stromlieferantin Axpo in der Höhe von 65 Mio. Franken weiter und steuern aus eigenen Mitteln weitere 35 Mio. Franken bei.

Die Begründung für die Tarifsenkung liegt in einer Vorleistung im Hinblick auf die Liberalisierung und der damit verbundenen beabsichtigten Anbindung der Kundinnen und Kunden an das Unternehmen.

Ich bitte die Regierung in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die EKZ-Tarife gelten nach fünfmaligen Senkungen in Folge als günstig. Wie schneiden sie in einem Vergleich mit der Konkurrenz auf dem nationalen und internationalen Strommarkt ab?
2. Eine Tarifsenkung kann jederzeit vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Wie beurteilt die Regierung die im Hinblick auf eine noch unbestimmte Liberalisierung erfolgte tarifliche Vorleistung?
3. Wie beurteilt die Regierung die Verbrauchselastizität im Stromverbrauch, d. h., dass auf Grund eines niedrigeren Tarifs der Stromverbrauch angekurbelt werden könnte?
4. Besteht mit der Tarifsenkung nicht die Gefahr eines Widerspruchs zu § 4 EKZ-Gesetz und den vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien, die die EKZ zur Förderung eines sparsamen Umgangs mit Energie verpflichten?
5. Wie kommen die EKZ der gesetzlichen Verpflichtung über die Förderung eines sparsamen Umgangs mit Energie nach?
6. 1996 beantwortete die Regierung ein Postulat zu einem Stromsparfonds bei den EKZ (KR-Nr. 94/1996) dahingehend, dass auf Grund der drohenden Liberalisierung die EKZ nicht in der Lage wären, einen derartigen Fonds zu äufnen. Wie beurteilt die Regierung heute ein solches Vorhaben angesichts der enormen Mittel und Reserven (Eigenkapital 1,24 Mrd., flüssige Mittel 137 Mio., Wertschriften 306 Mio., Tarifausgleichsreserve 91 Mio. Franken) und eines Unternehmensgewinns von 44,5 Mio. Franken?

7. Ist die Regierung gewillt, darauf hinzuwirken, dass an Stelle von weiteren Tarifenkungen mit den Einsparungen aus dem Preisnachlass der Stromlieferantin Axpo und/oder den Reserven der EKZ ein Fonds geöfnet wird mit dem Zweck, die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien im Sinne von § 1 Energiegesetz zu fördern? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Natalie Vieli-Platzer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Ein Vergleich der ab 1. Oktober 2004 gültigen Stromtarife der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) mit Tarifen anderer Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist zurzeit nicht möglich, da aktuelle Vergleichsdaten noch nicht erhältlich sind. Bezogen auf die letzte Preisumfrage vom Oktober 2003, sind die EKZ-Preise künftig allerdings sehr tief. Unter den grösseren Elektrizitätswerken in der Schweiz dürften die EKZ ab 1. Oktober 2004 den Spitzenplatz einnehmen. Dies gilt insbesondere für die Preise der Gewerbe- und Industriekunden.

Im europäischen Vergleich gehören die EKZ bei den Gewerbe- und Haushaltskunden künftig zu den günstigsten Anbietern, bei den Industriekunden liegen die EKZ-Preise im Mittelfeld.

Die gegenwärtige Preisreduktion ist keine Vorsichtsmassnahme im Hinblick auf eine Strommarktöfnung. Vielmehr sollen die Kunden der EKZ von der sehr guten finanziellen Lage der EKZ profitieren. Dies entspricht dem in § 3 des EKZ-Gesetzes (LS 732.1) verankerten Grundsatz, dass das Stromgeschäft nach kaufmännischen Grundsätzen, jedoch nicht gewinnorientiert zu führen ist. Zudem ist in § 10 der EKZ-Verordnung (LS 732.11) festgehalten, dass die Preise für die Lieferung elektrischer Energie angepasst werden müssen, sofern der allgemeine Reservefonds einen bestimmten Grenzwert überschreitet, was per 30. September 2003 der Fall war.

Stromtarife, die im Bereich einiger Prozente tiefer als der Durchschnitt liegen, führen kaum zu einer Verbrauchserhöhung. Dies gilt sowohl für Industrie- und Gewerbekunden, die zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit jegliche Kosten und damit auch den Stromverbrauch tief halten, als auch für Haushalte, bei denen die Stromkosten eine vergleichsweise geringe Kostenposition im Budget ausmachen. Insbesondere darin dürfte auch der Grund liegen, weshalb die Wechselraten von Haushaltskunden in liberalisierten Märkten gering sind. Eine ähnlich geringe Verbrauchselastizität ist bei den Treibstoffpreisen festzustellen, wo die Kunden bei im Prozentbereich steigenden Preisen kaum mit zu-

rückhaltendem Verbrauch reagieren. Einzig im Bereich der Anwendung von Wärmepumpen, die insbesondere die Verwendung fossiler Energieträger ersetzen, spielen die Strompreise eine massgebende Rolle.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Verbrauch von Elektrizität gesamtschweizerisch um ein bis zwei Prozent pro Jahr steigt. Zwischen Preis und Verbrauch kann betreffend diese Entwicklung kein direkter Zusammenhang festgestellt werden. Vielmehr trägt die Zunahme der Bevölkerung und der Ein-Personen-Haushaltungen zu dieser Entwicklung bei. Ausserdem wirkt sich der vermehrte Einsatz von Strom verbrauchenden Geräten wie Computer, Drucker usw. stromverbrauchs-fördernd aus.

Aus diesen Gründen ist abzuleiten, dass die Tarifsenkung nicht im Widerspruch zu §4 des EKZ-Gesetzes steht. Die EKZ beachten den darin enthaltenen Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Energie nach wie vor und kommen der gesetzlichen Verpflichtung gestützt auf die Richtlinien über den sparsamen Umgang mit Energie vom Mai 1988 nach. Darin werden die EKZ verpflichtet, die jährlichen Zuwachsraten zu dämpfen. Die Sparpolitik soll sich marktkonformer Instrumente wie Information, Beratung, Investitionsanreize und auch tariflicher Massnahmen bedienen.

Die Energieberatung der EKZ erstellt für Gewerbe- und Grosskunden Analysen zur Ermittlung von Energiereduktionspotenzial. Die EKZ erweisen sich zudem bereits heute als erstklassige Partnerinnen im Bereich der erneuerbaren Energien. Sie führen eine Solarstrombörse, die es Produzenten erlaubt, in das Netz der EKZ Strom einzuspeisen und diesen zu den Selbstkosten zu verkaufen. Im Rahmen der Energieeffizienz setzen die EKZ auf das erfolgreich gestartete Wärmecontracting-geschäft mit grossem Zukunftspotenzial.

Die Schwerpunkte der EKZ liegen zurzeit bei der Optimierung der Energieanwendung:

1. Mit der Umweltzertifizierung der EKZ wird u. a. das Ziel verfolgt, die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu unterstützen und den Wirkungsgrad bzw. die Ausnutzung von Primärenergie zu verbessern.
2. Das Wärmecontracting mit 100 Verträgen führt bereits heute zu einer jährlichen Einsparung von 1 750 000 Litern Heizöl, entsprechend rund 4200 Tonnen CO₂. Als strategisches Ziel wollen die EKZ jährlich rund 10 Mio. Franken in weitere Contractingprojekte investieren; dies entspricht 20 bis 30 zusätzlichen Anlagen jährlich.
3. Die Wärmepumpenberatung und -förderung trägt wesentlich dazu bei, dass jährlich rund 1500 Wärmepumpen im EKZ-Versorgungsgebiet (einschliesslich Endverteilergebiete) angeschlossen werden. Der Kanton Zürich ist im schweizerischen Vergleich diesbezüglich führend.

4. Die Förderung energiesparender Technologien hat die EKZ bewogen, bei der Strassenbeleuchtung Leuchten mit stark reduziertem Energieverbrauch einzusetzen.
5. In der Energieberatung betreffend den rationellen Einsatz von Energie legen die EKZ den Schwerpunkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und auf die Industrie.

Durch die Strommarktöffnung ergeben sich bezüglich Stromerzeugung und -lieferung marktgerechte Preise. Bezüglich der Netzbenutzung wird gegenüber heute eine Verbesserung der verursachergerechten und kostendeckenden Entgelte angestrebt. Insgesamt entstehen kostenoptimierte Strompreise. Es ist aus dieser Sicht widersprüchlich, die kostengerechten Strompreise durch Abgaben zu erhöhen, die nicht direkt im Zusammenhang mit den Leistungen dieser Unternehmung stehen. Insbesondere regionale Abgaben verletzen das Gleichbehandlungsgebot. Falls ein Stromsparfonds eingeführt werden sollte, müsste dieser nicht durch die EKZ alleine, sondern durch alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten geöffnet werden.

Die aktuelle Tarifsenkung durch den Verwaltungsrat der EKZ steht im Einklang mit den Grundsätzen des EKZ-Gesetzes und bringt energieintensiven Betrieben, aber auch kleinen und mittleren Unternehmen einen nennenswerten Standortvorteil im Kanton.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Direktion, Dreikönigstrasse 18, Postfach, 8002 Zürich, sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi